Anhang zur POLICEY- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung.

Wegen Gelebung der Policey ꝛc. Ordnungen.

Ihr. Königlichen Majest. zu Schweden/ in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem bereits nach Anleitung des von der allhie gewesenen Königl. Haupt-Commission errichteten, und von allerhöchstermeldter Ihr. Königl. Majest. allergnädigst bestätigten und ratificirten Recessus, ein und andere zu dieser Landen Wolfahrt und Auffnehmen angezielte heilsame Verordnungen bekandter massen veranstaltet und publiciret, man allerdings vor nöthig und angelegen gehalten, und damit niemand hinkünfftig einige Unwissenheit deßfalls vorzuschützen haben möge, vermittelst gegenwärtigen offenen Patents zu männigliches Wissenschafft und notice zu bringen, was massen nunmehro auch die von hochbesagter Königl. Commission adjoustirte Policey-Teich-Holtz-